

Satzung des Lehrerbeirats der Deutschen Schule Lissabon

I. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerbeirats

1. Im Lehrerbeirat sollten alle Gruppen vertreten sein.

Die Gruppen an der DSL sind:

- . vermittelte Lehrkräfte
- . deutsche Ortslehrkräfte, bzw. aus D kommende OLKs
- . nichtdeutsche Ortslehrkräfte.

2. Das Wahlrecht haben alle an der Schule unterrichtenden Lehrer, Erzieher und Zweitkräfte. Das Recht gewählt zu werden haben die Lehrer, Erzieher und Zweitkräfte, die mindestens ein halbes Deputat haben oder seit mindestens zwei Jahren an der Deutschen Schule Lissabon tätig sind.

3. Die Größe des Lehrerbeirats ist auf drei bis sechs Mitglieder beschränkt.

4. Da der Deutschen Schule Lissabon eine Zweigschule in Estoril angegliedert ist, sollte mindestens ein Mitglied des Lehrerbeirats aus Estoril kommen.

5. Der Kindergarten Lissabon bzw. Estoril sollte im Lehrerbeirat vertreten sein.

6. Wenn ein Mitglied während der Amtsperiode ausscheidet, rücken die nicht gewählten Vertreter in die jeweilige Gruppenvertretung nach, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, findet eine Nachwahl statt, sofern die Zahl der Mitglieder unter 3 liegt.

7. Der Lehrerbeirat wird im Jahresrhythmus gewählt.

8. Die Wahl findet auf oder nach der vierten GLK statt.

Der Lehrerbeirat muss sich spätestens bis zum letzten Tag des Schuljahres konstituieren.

9. Der Lehrerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese müssen aus unterschiedlichen Abteilungen kommen.

Der LBR erhält drei Anrechnungstunden. Diese werden gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilt.

II. Wahlmodus

1. Die Wahl zum Lehrerbeirat findet jedes Jahr statt.
2. Die Wahl zum Lehrerbeirat wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der für die Einhaltung der Termine und die Organisation der Wahl verantwortlich ist.
3. Wahlleiter ist das Mitglied des Kollegiums, das als vermittelte Lehrkraft die längste Zeit an der DSL tätig ist, nicht Schulleiter, Stellvertreter oder Abteilungsleiter ist und auch nicht für den Lehrerbeirat kandidiert. Treffen diese Bedingungen für mehrere Lehrkräfte zu, entscheidet das höhere Dienstalter. Der Wahlleiter kann freiwillige Helfer heranziehen, die allerdings ebenfalls nicht für den Lehrerbeirat kandidieren dürfen.
4. Der Wahlleiter ruft zur Kandidatur auf der letzten GLK vor Ende des Schuljahres auf.
5. Kann der Wahlleiter dem Kollegium mindestens drei gültige Kandidatenvorschläge vorlegen, findet eine Wahl zum Lehrerbeirat statt.
6. Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl, muss er die Zustimmung der Mehrheit des Kollegiums bekommen, um als direkt gewählter Sprecher die Interessen des Kollegiums gegenüber der Schulleitung und dem Schulvereinsvorstand zu vertreten.
7. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Kandidaten (max. 6). Kumulieren ist nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, unter Berücksichtigung von I. 3., 4. und 5.
8. Bei der Stimmenauszählung werden zunächst die einzelnen Abteilungen der Deutschen Schule Lissabon berücksichtigt und anschließend die Anzahl der Stimmen.
9. Kommt ein Lehrerbeirat wegen Kandidatenmangels zur vorgesehenen Zeit nicht zustande, so kann auf Beschluss der Personalversammlung auch später ein erneuter Versuch zu einer Wahl gemacht werden. Der Wahlleiter gibt dann analog zur Terminplanung bei der regulären Wahl durch Aushang die Daten für die Kandidatenbenennung und Kandidatenwahl bekannt. Kommt in dieser späteren Wahl ein Lehrerbeirat zustande, bleibt er mindestens bis zum Ende des laufenden Schuljahres im Amt.

III. Aufgaben des Lehrerbeirats

1. Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirats steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Lehrerbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des pädagogischen Personals und zwischen Kollegium, Schulleitung und Schulvereinsvorstand.
2. Die Beteiligung des Lehrerbeirats in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.
3. Vorsitzender und Stellvertreter nehmen regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Schulleiter wahr und haben das Recht, von ihm gehört zu werden.
4. Nach Unterrichtung des Schulleiters haben der Vorsitzende des Lehrerbeirats und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Lehrerbeiratsmitglieder das Recht, vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands oder seinem Beauftragten angehört zu werden, und zwar grundsätzlich in Gegenwart des Schulleiters.
5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder ggf. des Stellvertreters können die Rechte gemäß 3. und 4. von Vertretern wahrgenommen werden.
6. Der Schulvereinsvorstand sollte den Vorsitzenden des Lehrerbeirats und dessen Vertreter zu seinen Sitzungen, mindestens aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Der LBR hat das Recht, regelmäßig mit dem Betriebsrat in Kontakt zu treten und von ihm angehört zu werden.
8. Die Einsicht in Personalunterlagen der einzelnen Lehrer ist den Mitgliedern des Lehrerbeirats gestattet, wenn der betreffende Lehrer sein Einverständnis dazu gibt.
9. Auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft wird bei Kündigung und Nichterneuerung von Dienstverträgen dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ggf. anderen Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

10. Solange ein Betriebsrat besteht, ist der LBR für Schul- und Personalangelegenheiten administrativer, rechtlicher und/oder vertraglicher Art nicht zuständig. Ansonsten soll dieser auch in Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer betreffen, gehört werden.

IV. Änderungen der Satzung

1. Änderungen dieser Regelungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz mit 2/3 Mehrheit sowie der Bestätigung durch Schulleitung und Schulvereinsvorstand.
2. Eine veränderte Satzung wird durch die Schulleitung dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder übersandt.

Stand: März 2019